

Schulordnung der Berufsbildenden Schulen Lüchow

A. Allgemeiner Teil

1. Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, ihr Verhalten darauf einzustellen, dass der Zweck des Unterrichtes erfüllt und die Ordnung gewahrt wird. Sie verpflichten sich zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichtes ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter. Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, gute Lernergebnisse anzustreben und dabei Unterrichtsaufträge und Hausaufgaben zu erledigen. Die Schulgemeinschaft verpflichtet sich, freundlich und rücksichtsvoll miteinander umzugehen sowie Beleidigungen und Verletzungen anderer zu unterlassen.
2. Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, elektronische Kommunikationsmittel („Handys“), Aufzeichnungs- und Abspielgeräte und Spielkonsolen in der Unterrichtszeit auszuschalten.
3. Während der Schulzeit verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler, grundsätzlich auf dem Schulgelände zu bleiben. Sie werden darauf hingewiesen, dass der Versicherungsschutz durch das Verlassen des Schulgeländes grundsätzlich unterbrochen ist.
4. Die Schulgemeinschaft verpflichtet sich, das Rauchverbot in der Schule und auf dem Schulgelände einzuhalten.
5. Die Schülerschaft verpflichtet sich, während der Schulzeit die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes einzuhalten; der Handel mit und der Erwerb und der Genuss von Alkohol und Drogen nach dem Betäubungsmittelgesetz sind verboten. Zur Schulzeit gehören die Pausen und der Schulweg.
6. Für den Schulweg ist der kürzeste, verkehrsübliche Weg zu wählen. Die Schülerinnen und Schüler sind während des Besuchs von Berufsbildenden Schulen gesetzlich gegen Unfall versichert; der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Zurücklegen des mit dem Schulbesuch zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von der Schule.
7. Die Schulgemeinschaft verpflichtet sich, alle Einrichtungen der Schule schonend zu benutzen und festgestellte Schäden sofort beim Klassenlehrer oder im Geschäftszimmer zu melden.
8. Die Schülerschaft verpflichtet sich, Klassenzimmer in ordentlichem Zustand zu verlassen, die Fenster zu schließen und die Stühle hochzustellen.
9. Die Schulgemeinschaft verpflichtet sich, Müll zu vermeiden, das in der Schule eingeführte Mülltrennsystem zu beachten und für eine systemgerechte Mülltrennung zu sorgen.
10. Der Schulträger haftet für abhanden gekommenes Eigentum der Schülerinnen und Schüler nur in dem Umfang, in dem die Gegenstände für den Schulbesuch erforderlich waren.
Geldbörsen und Wertgegenstände hat der Schüler bei sich zu tragen.
Fahrräder sind auf dem Schulgelände zu schieben und an den vorgesehenen Plätzen abzustellen.
11. Für den fachpraktischen Unterricht kann die Anschaffung entsprechender Arbeitskleidung gefordert werden.
12. Die am 03.06.1997 von der Gesamtkonferenz verabschiedete Brandschutzordnung und der am 03.05.2005 verabschiedete Hygieneplan sind Bestandteil dieser Schulordnung.

B. Schulversäumnisse

1. Der Schüler bzw. die Schülerin verpflichtet sich, beim Fehlen aus Krankheitsgründen das Schulbüro unverzüglich fernmündlich zu informieren und dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin eine schriftliche Entschuldigung zuzustellen, Auszubildende mit Gegenzeichnung des Ausbildenden, sowie ab dem 3. Fehltag in Folge eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
2. Eine Beurlaubung aus persönlichen Gründen muss vorher bei der Schulleitung beantragt werden.
3. Nach fünf Tagen unentschuldigtem Fehlen wird ein Bußgeldantrag beim Fachdienst Schulen des Landkreises gestellt. Dabei werden sechs unentschuldig versäumte Einzelstunden zu einem Tag zusammengefasst.

C. Schülervertretung

1. Jede Klasse bzw. jeder Kurs wählt einen Sprecher bzw. eine Sprecherin und dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin sowie drei Konferenzvertreter bzw. Konferenzvertreterinnen.
2. Für die Schule ist eine Schülervertretung zu bilden (§ 72 ff Nds. Schulgesetz).
3. Termine für SV-Sitzungen während der Schulzeit sind mit der Schulleitung abzusprechen.

Lüchow, den 01.08.2012

Stefan Eilts
Schulleiter